



Sitzung vom 19. November 2019

BESCHLUSS NR. 479 / S4.05

Heusser-Staub-Stiftung für Uster Kauf Parzelle Hinterwiesenweg, A494 und Brauereistrasse, A498 Genehmigung Abtretungsvertrag

Ausgangslage

Die Gemeinden sind gemäss § 115 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 2. September 1979, welches auf den 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, aufgerufen, die Flurwege ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Die beiden Flurwege der Liegenschaften Kat.-Nrn. A494 und A498 liegen vollumfänglich im Baugebiet von Oberuster. Die vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 549 vom 13. Dezember 2005 genehmigte Zusammenstellung der Flurwege im Baugebiet Uster beinhaltet ein öffentliches Interesse an der Übernahme der beiden Flurwege durch die Stadt Uster, um die notwendigen Weg- und Strassensanierungsarbeiten durchführen zu können.

Neuregelung der Eigentumssituation

Flurwegberechtigt sind ausschliesslich die Stadt Uster und die Heusser-Staub-Stiftung für Uster.

Am 30. Oktober 2019 konnte der Abtretungsvertrag über die unentgeltliche Abtretung der Eigentumsanteile der Liegenschaften Kat.-Nrn. A494, Hinterwiesenweg und A498, Brauereistrasse, an die Stadt Uster zwischen der Stadt Uster, vertreten durch Markus Krauer, und der Heusser-Staub-Stiftung (Flurwegberechtigte), vertreten durch Elisabeth Schnider und Peter Fried, öffentlich beurkundet werden. Die Notariatskosten übernimmt die Stadt Uster.

Die Eigentumsübertragung erfolgt, sobald die Verfügungen der Stadt Uster und der Baudirektion des Kantons Zürich über die Aufhebung des Flurweges im Sinne von § 115 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) sowie die Genehmigung dieses Vertrages durch die Stadt Uster und der Stiftungsratsbeschluss der Heusser-Staub-Stiftung für Uster vorliegen.

Empfehlung der Verwaltungskommission der Heusser-Staub-Stiftung für Uster

Als zu genehmigende Instanz für den Abtretungsvertrag ist der Stiftungsrat der Heusser-Staub-Stiftung zuständig. Dieser wird durch den Stadtrat gestellt.

Mit der Abtretung der beiden Liegenschaften Kat.-Nrn. A494, Hinterwiesenweg und A498, Brauereistrasse, an die Stadt Uster und somit ins öffentliche Eigentum, entstehen der Heusser-Staub-Stiftung für Uster keine Nachteile. Zudem entfällt die Unterhaltspflicht für die Heusser-Staub-Stiftung für Uster für die beiden Strassenabschnitte.

Deshalb empfiehlt die Verwaltungskommission der Heusser-Staub-Stiftung für Uster, den am 30. Oktober 2019 unterzeichneten Abtretungsvertrag zu genehmigen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der am 30. Oktober 2019 öffentlich beurkundete Vertrag über die Aufhebung der Flurwege und die Übernahme der Liegenschaften Kat.-Nr. A494, Hinterwiesenweg (981 m² Strassengebiet) und Kat.-Nr. 498, Brauereistrasse (379 m² Strassengebiet), ins Eigentum der Stadt Uster wird genehmigt.
2. Die Abtretungen erfolgen entschädigungslos.

Sitzung vom 19. November 2019 | Seite 2/2

3. Mitteilung als Protokollauszug an

- Heusser-Staub-Stiftung für Uster, Verwaltungskommission
- Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
- Abteilung Bau
- Geschäftsfeld Liegenschaften
- Steuergruppe «Flurwegaufhebung», Remo Durisch (Projektleiter)

öffentlich